

Dritte

Änderungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden AOK genannt -

zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter
Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung
gemäß § 73 c SGB V

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V vom 22.02.2006 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 02.12.2013 auf die nachstehend näher beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2017; hierbei wird auf § 16 Abs. 2 der Satzung der KV Nordrhein Bezug genommen.

Die Regelungen zu den §§ 8 und 10 werden teilweise wie folgt neu gefasst:

§ 8 Finanzierung

Neufassung des Absatzes 1:

Die Anzahl der Kataraktoperationen wird je Kalenderjahr auf max. 18.966 Eingriffe p.a. begrenzt. Die AOK wird hierfür insgesamt max. 13.446.894,00 € je Kalenderjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung stellen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

Neufassung des Absatzes 1:

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2017, möglich.

Neufassung des Absatzes 2:

Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann er - abweichend von Abs. 1 - früher als zum 31.12.2017 mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 15.01.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. med. Carsten König
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes